

VORSCHLAG DES VORSTANDS FÜR DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS GEMÄSS § 170 ABS. 2 DES AKTIENGESETZES:

Der Vorstand will der am 17. Mai 2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft folgenden Vorschlag für die Verwendung des im Geschäftsjahr 2017 erzielten Bilanzgewinns machen:

1. Verteilung an die Aktionäre: Ausschüttung einer Dividende von € 0,65 je dividendenberechtigter Stückaktie = € 3.082.475.631,95
2. Einstellung in Gewinnrücklagen: € 0,00
3. Gewinnvortrag: Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung = € 2.844.754.440,45
4. Bilanzgewinn: € 5.927.230.072,40

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende Restbetrag in vorstehendem Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung basieren auf dem am 13. Februar 2018 dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von € 12.140.211.719,68, eingeteilt in 4.742.270.203 Stückaktien.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschluss-

vorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung von € 0,65 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Bei Annahme des Beschlussvorschlags gilt für die Auszahlung der Dividende Folgendes: Da die Dividende für das Geschäftsjahr 2017 in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinn des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet wird, erfolgt die Auszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei inländischen Aktionären unterliegt die Dividende nicht der Besteuerung. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden. Die Ausschüttung mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

Bonn, den 13. Februar 2018

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand

Timotheus Höttges

Adel Al-Saleh

Thomas Dannenfeldt

Srini Gopalan

Dr. Christian P. Illek

Dr. Thomas Kremer

Claudia Nemat

Dr. Dirk Wössner



ERLEBEN, WAS VERBINDET.